

FÜR DEN PRAKTIKER

LEITFADEN FÜR DEN PRAKTIKER ZUR GEWERBEABFALL- VERORDNUNG



Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e. V.



LEITFADEN FÜR DEN PRAKTIKER ZUR GEWERBEABFALL- VERORDNUNG

IMPRESSUM:

Dieser Leitfaden wurde von der bvse-recyconsult GmbH im Auftrag
des bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. erstellt.

Autorinnen: Miryam Denz-Hedlund (Justiziarin, bvse) und Katharina Walter (Rechtsreferentin, bvse)

V.i.S.d.P.: bvse-Hauptgeschäftsführer Dipl.-Ing. Eric Rehbock · Fränkische Straße 2 · 53229 Bonn

Stand: Juni 2017

Grafische Umsetzung: www.bn-mediendesign.de



EINLEITUNG

DIE GEWERBEABFALLVERORDNUNG (GewAbfV) IST NOVELLIERT WORDEN. DIE NEUE FASSUNG TRITT AM 01.08.2017 IN KRAFT. MIT DER NOVELLE SOLL DIE KNAPP 15 JAHRE ALTE VERORDNUNG AN NEUERE EUROPARECHTLICHE UND NATIONALE ABFALL-REGELUNGEN ANGEPASST WERDEN. ZIEL IST DABEI, LAUT BEGRÜNDUNG, INSBESONDERE DIE FÜNFSTUFIGE ABFALLHIERARCHIE AUCH IM UMGANG MIT GEWERBLICHEN SIEDLUNGS- SOWIE BESTIMMTEN BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN ANZUWENDEN.

Nach Auffassung des bvse macht die Neufassung kleinen und mittelständischen Unternehmen das Leben eher schwerer. So kommen auf die Unternehmen beispielsweise zusätzliche Dokumentationspflichten zu. Auch die Regelungen bezüglich der Mindestanforderungen an die Vorbehandlungstechnik hätten deutlich flexibler gestaltet werden sollen.

Trotz aller Kritik, jetzt gilt es, das Beste aus der neuen Rechtslage zu machen. Dieser Leitfaden fasst die wesentlichen Vorgaben der Novelle zusammen und hilft dem Praktiker, die neuen Regelungen besser zu verstehen und praxisnah umzusetzen. Dieser Leitfaden wurde nach bestem Wissen erstellt. Er ersetzt die Prüfung im Einzelfall nicht und ist insofern nicht rechtsverbindlich.

INHALT

I.	Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung	5
	1. Grundsatz der Getrennthaltungspflicht	6
	2. Vorbehandlungspflicht für Gemische	7
	3. Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht	11
	4. Gemeinsame Restmülltonne für gewerbliche Abfälle und Abfälle aus dem Privathaushalt, § 5 GewAbfV	15
	5. Pflichtrestmülltonne Überlassungspflicht, § 7 GewAbfV	15
	6. Pflichten der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen	15
	7. Ordnungswidrigkeiten	16
II.	Weitere Praxisfragen im Zusammenhang mit der Novelle	16
	1. Bestandsschutz alter, bereits genehmigter Anlagen?	16
	2. Wert-/Störstoffentnahme	16
	3. Andienungspflicht bei Verstoß gegen Getrennthaltungspflichten?	18
III.	Erfüllung der Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung	19
	1. Bei gewerblichen Siedlungsabfällen	19
	2. Bei Bau- und Abbruchabfällen	20
	3. Für Betreiber einer Vorbehandlungsanlage	
	Dokumentationspflichten gelten ab dem 01.01.2019	20
IV.	Schaubilder zu den Dokumentationspflichten	21

I. VORGABEN, DER NEUEN GewAbfV

1. GRUNDSATZ DER GETRENNTHALTUNGSPFLICHT

Grundsätzlich schreibt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vor, dass Abfälle getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind. Dabei gilt, dass die unten genannten Gewerbeabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle als getrennt gesammelt gelten, wenn eine Fehlwurfquote von 5 Masseprozent nicht überschritten wird.

In der Regel dürfen diese Abfälle auch nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt werden (siehe § 9 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

a) Gewerbeabfälle

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind aber auch weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nicht in Kapitel 20 genannt sind, aber nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind, wie bereits heute, die fünf Fraktionen

1. Papier / Pappe / Karton
(mit Ausnahme von Hygienepapier)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. biologisch abbaubare Abfälle

Neu ist die Getrenntsammlungs- und Entsorgungspflicht für

6. Holz
7. Textilien und

8. weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nicht in Kapitel 20 genannt sind, aber nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind (beispielsweise Produktionsabfälle).

Durch die **Aufnahme von Produktionsabfällen** (siehe Punkt 8) wird die **GewAbfV wesentlich erweitert**. Dies ist als die große Neuerung der Novelle zu sehen.

b) Bau- und Abbruchabfälle

Zunächst einmal sind

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
 2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
 3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
 4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
 5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
 6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
 7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
 8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
 9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
 10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)
- getrennt zu halten (siehe § 8 Abs. 1 GewAbfV).

c) Dokumentation der Getrennthaltung, §§ 3, 8 GewAbfV

Die Einhaltung der Getrennthaltung ist vom Abfallerzeuger/-besitzer zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, oder ähnliche Dokumente erfolgen. Dabei ist ein Rückgriff auf andere Dokumente möglich.

Die Dokumentation muss der zuständigen Behörde auf Verlangen (bei Gewerbeabfällen auch elektronisch) vorgelegt werden.

Ausnahme: Bei Bau- und Abbruchabfällen muss die Getrennthaltung erst ab 10 cbm/Baumaßnahme dokumentiert werden.

¹ Die neue Fassung finden Sie unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s0896.pdf

d) Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht, § 4 Absätze 3-5, § 8 Absätze 2-5 GewAbfV

Der Abfallerzeuger/-besitzer ist von der Getrennthaltungspflicht befreit, soweit diese technisch nicht möglich (z. B. wegen räumlicher Enge in den Betrieben oder Innenstädten) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die Ausnahmen sind vom Abfallerzeuger/-besitzer zu dokumentieren (siehe unten).

- **Technisch unmöglich** ist die Getrennthaltungspflicht beispielsweise,
 - wenn es vor Ort keinen Platz gibt,
 - beengte Platzverhältnisse herrschen oder
 - wenn hygienische Probleme zu erwarten sind (z. B. Rattenbefall oder Fruchtfliegenentwicklung), die vermieden werden müssen.

Bevor eine technische Unmöglichkeit angenommen werden kann, müssen immer Alternativen, wie beispielsweise gestaffelter Abfallanfall-/abfuhr oder der Einsatz von Bringsystemen, geprüft werden.

• **Sonderfall öffentlich zugängliche Anfallstellen**

Ein weiterer Fall der technischen Unmöglichkeit ist die Befüllung von Abfallbehältern an öffentlich zugänglichen Anfallstellen durch eine Vielzahl von Erzeugern (z. B. in Zügen, auf Bahnhöfen, auf Flughäfen oder auf Verkehrsanlagen von Rastanlagen an Straßen). In diesen Fällen stellt die Begründung in der Bundesrat-Drucksache Nummer 2/17, vom 09.01.2017, auf den Seiten 68 und 69 klar, dass sich die Getrenntsammlungspflichten der Gewerbeabfallverordnung an den Besitzer der Abfälle richten und nicht an den einzelnen Abfallerzeuger. Der Besitzer der Gewerbeabfälle kann in diesen Fällen nur bedingt auf die Entsorgungswege Einfluss nehmen; er kann nicht gewährleisten, dass die Erzeuger die Abfälle getrennt halten und kann deren Verhalten auch nicht kontrollieren. Durch Fehlverhalten der Erzeuger bei der Getrennthaltung wird das Recycling oder die sonstige stoffliche Verwertung für einzelne Fraktionen behindert.

Hier kann sich daher die Notwendigkeit ergeben, die Sammelsysteme im Sinne der Verordnung entsprechend anzupassen, um einen maximalen Recycling-beziehungsweise Verwertungserfolg zu erzielen.

Hierfür bietet die Vorschrift den rechtlichen Rahmen, so dass derartige Anpassungen, die gegebenenfalls mit einer (teilweisen) Gemischterfassung verbunden sind, nicht als ein Verstoß gegen die Regelungen der Verordnung anzusehen sind. So ist bei den oben genannten Beispielen öffentlich zugänglicher Anfallstellen davon auszugehen, dass die getrennte Sammlung aller der in § 3 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV genannten Fraktionen nicht möglich ist; der Besitzer hat dann im Einzelfall zu entscheiden, welche Fraktionen mit Blick auf einen möglichst maximalen Recycling- beziehungsweise Verwertungserfolg getrennt zu sammeln sind.

- In Bezug auf **Bau- und Abbruchabfälle** gilt für die **Getrenntsammlung** von Beton (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02), Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03), dass diese getrennte Sammlung technisch unmöglich ist, wenn sie aus **rückbaustatischen** oder **rückbautechnischen Gründen** ausscheidet.

- **Wirtschaftlich unzumutbar** ist die Getrennthaltungspflicht, wenn die Mehrkosten für eine getrennte Sammlung „außer Verhältnis“ zu den Kosten für eine gemischte Erfassung und eine anschließende Verwertung stehen. Dies kann beispielsweise beim Anfall nur geringer Mengen gegeben sein. Insgesamt gelten 50 Kilogramm pro Woche (Summe der Massen dieser Abfälle) pro Abfallerzeuger/-besitzer als geringe Abfallmenge insbesondere für Glas und Bioabfälle. Eine hohe Verschmutzung von gewerblichen Abfällen führt nicht zur wirtschaftlichen Unmöglichkeit. Diese Feststellung ist durch einen Beschluss des Bundesrates am Ende des Gesetzgebungsverfahrens noch eingebracht worden (Beschluss des Bundesrates, Bundesrat-Drucksache 2/17 vom 10.02.2017).

Damit soll aus Sicht des Bundesrates verhindert werden, dass der Abfallerzeuger/-besitzer einzelne Abfallfraktionen gezielt verschmutzt, um das angefallene Gemisch in die energetische Verwertung geben zu können. Bei Abfällen, die energetisch nicht verwertet werden können, dürfte dieser Grund jedoch hinfällig sein.

Für Bau- und Abbruchabfälle ist hingegen im Wortlaut der Verordnung eindeutig festgestellt, dass die hohe Verschmutzung dieser Abfälle zur Möglichkeit der gemischten Erfassung führen kann (siehe § 8 Absatz 2 Satz 4 GewAbfV).

In Bezug auf die Bau- und Abbruchabfälle wird auch in der Verordnung klargestellt, dass die Kosten, die durch nicht durchgeführte, aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus hätten vermieden werden können, bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen sind.

Die erläuterten Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht sind, und das ist neu, vom Abfallerzeuger/-besitzer zu dokumentieren. Dies kann selbstverständlich vom Entsorger als Dienstleistung übernommen werden.

2. VORBEHANDLUNGSPFLICHT FÜR GEMISCHE

a) Grundsätze für die Vorbehandlung

Soweit die Abfälle aus den vorgenannten Gründen nicht getrennt gehalten werden müssen, müssen die Gemische vorbehandelt werden und hierfür unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage / Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Die Verordnungsbegründung stellt in diesem Zusammenhang aber eindeutig klar, dass die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage nicht direkt erfolgen muss. Sie kann auch über genehmigte Umschlaganlagen oder Zwischenlager erfolgen.

- In Bezug auf **gemischte Gewerbeabfälle**

gilt dabei folgendes:

In diesen Gemischen dürfen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nicht enthalten sein. Bioabfälle und Glas dürfen nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern (siehe § 4 Absatz 1 GewAbfV).

- In Bezug auf **Bau- und Abbruchabfälle** gilt folgendes:

Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

In diesen Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder behindern

- **Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.**

In diesen Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit diese die Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) haben diese unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen (siehe § 9 Absatz 3 GewAbfV).

- Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) können selbst entscheiden, ob sie diese unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuführen, siehe § 9 Absatz 3 GewAbfV.

- **Betreiber von Vorbehandlungsanlagen** haben die aussortierten und keinem Recycling zugeführten Abfälle vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen

Verwertung zuzuführen (siehe § 6 Absatz 7 GewAbfV).
Gefährliche Abfälle sind vom Betreiber auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Zusammenfassend gilt unter Beachtung der oben erläuterten Ausnahmen der Grundsatz, dass gemischt angefallene Gewerbeabfälle und Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegende Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden müssen.

Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen (17 09 04) steht Erzeuger und Besitzer ein Wahlrecht zu.

b) Unverzügliche Zuführung zu einer Vorbehandlungs- / Aufbereitungsanlage

Die angefallenen Gemische müssen unverzüglich einer Vorbehandlungs- / Aufbereitungsanlage zugeführt werden. „Unverzüglich“ bedeutet dabei „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 BGB).

Die Begründung zur GewAbfV stellt hierzu klar, dass es hierbei auf die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung ankommt. Dem Erzeuger oder Besitzer wird dabei ein angemessener Überlegungs- und Planungszeitraum zugestanden und damit ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Zum einen kann es eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, einen geeigneten Entsorgungsbetrieb auszuwählen und zu beauftragen. Damit kann auch die Ermittlung und Bewertung verschiedener Angebote verbunden sein. Zum anderen können wirtschaftliche Erwägungen den Entsorgungspflichtigen dazu veranlassen, den Abfall erst einmal „liegen zu lassen“, um z. B. Preisschwankungen auf dem Entsorgungs- aber auch auf dem Sekundärrohstoffmarkt abzufangen oder Transportkosten zu optimieren. Zu berücksichtigen ist

insoweit, ob für die jeweilige Abfallfraktion bereits ein Markt besteht oder erst geschaffen werden muss. Rein spekulative Motive rechtfertigen demgegenüber kein Abwarten. Werden Abfälle nach ihrer Entstehung zunächst gelagert, sind auch die genehmigten Kapazitätsgrenzen des Lagers zu berücksichtigen.

Hat der Gewerbebetrieb einen Vertrag mit einem Entsorgungsbetrieb zur dauerhaften Abholung bestimmter Abfallfraktionen geschlossen und werden die Abfälle in dafür vorgesehenen Behältnissen erfasst, ist der **übliche Abholrhythmus** der jeweiligen Abfallfraktion entscheidend. Dieser wird sich zum einen danach bemessen, welche Abfallmengen in einer bestimmten Zeit in dem Betrieb anfallen, aber zum anderen auch nach den Platzverhältnissen vor Ort richten. Schließlich können auch Gründe des Arbeitsschutzes und der Hygiene für den Abholrhythmus mitentscheidend sein.

c) Technische Mindestvorgaben Vorbehandlungsanlage

Für die **Vorbehandlungsanlage** gibt es **technische Mindestvorgaben**, die **ab dem 01.01.2019** erfüllt sein müssen (siehe Anlage (zu § 6 Abs. 1 S. 1 GewAbfV):

Vorbehandlungsanlagen für die Behandlung von gemischt anfallenden gewerblichen Siedlungsabfällen und gemischten Bau- und Abbruchabfällen müssen über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen sowie die in Nummer 4 und 5 genannten Stoffausbringungen erfüllen:

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen- und Nichteisenme-

tallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie

5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffsaustragung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.

Auf das Aggregat nach Nummer 4 (NE-Metalle) kann dabei verzichtet werden, sofern nur Gemische zur Behandlung angenommen werden, die keine Eisen- und Nichteisenmetalle enthalten. In Bezug auf Aggregate im Rahmen von Nummer 5 ist zu beachten, dass dort neben der Aussortierung von Kunststoffen alternativ auch die Abtrennung von Holz oder Papier vorgesehen ist. Die Entscheidung, welche der genannten Fraktionen aussortiert wird, trifft der Anlagenbetreiber. Die notwendige Anlagentechnik hängt dabei auch von dem jeweiligen Stoffstrom ab.

Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen sich bei der **erstmaligen Übergabe** der Abfallgemische von dem Betreiber der **Vorbehandlungsanlage** in **Textform bestätigen** lassen, dass die Anlage **die technischen Mindestanforderungen erfüllt** (§ 4 Absatz 2 GewAbfV).

Erzeuger und Besitzer von Gemischen, die einer Aufbereitungsanlage zuzuführen sind (bestimmte Bau- und Abbruchabfälle, siehe Punkt 2 a), haben sich bei der **erstmaligen Übergabe** von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in **Textform bestätigen** zu lassen, dass in der **Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen** hergestellt werden.

Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Beförderer mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die entsprechende Bestätigung einzuholen. Der Beförderer muss dem Erzeuger unverzüglich nach dem Erhalt dieser Bestätigung mitteilen, dass die Vorbehandlungsanlage die technischen Mindestanforderungen erfüllt und die vorgeschriebenen Sortierquote von 85 Masseprozent erreicht werden / dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Unklar ist, ob auch die Offenlegung der konkreten Anlage

erforderlich ist oder ob eine Bestätigung, der grundsätzlichen Einhaltung der technischen Vorgaben und die Einhaltung der Sortierquote genügt. Aus unserer Sicht sprechen gewichtige Argumente dafür, dass eine allgemeine Bestätigung, dass die Abfälle einer (oder mehreren) Vorbehandlungsanlage(n) zugeführt werden, die die technischen Mindestvorgaben der GewAbfV einhält / einhalten und dass die in der GewAbfV vorgegebene Sortierquote eingehalten wird bzw. dass die Abfälle einer (oder mehreren) Aufbereitungsanlage(n) zugeführt werden, die eine definierte Gesteinskörnung herstellt, ausreichend ist:

- Der Wortlaut der GewAbfV ist diesbezüglich aus unserer Sicht nicht eindeutig, der Beförderer (Anliefernde) soll dem Erzeuger / Besitzer lediglich mitteilen, dass die Anlage die Anforderungen der technischen Mindestvorgaben sowie die Sortierquote erfüllt. Eine Übersendung der Bestätigung der Vorbehandlungs- / Aufbereitungsanlage ist ausdrücklich nicht vorgesehen.
- Um ein Ziel der GewAbfV (Erfüllen des Standes der Anlagentechnik, um aussortierte Abfallfraktionen einem hochwertigen Recycling zuführen zu können) zu erreichen, hat der Verordnungsgeber bestimmte technische Mindestvoraussetzungen vorgeschrieben.
- Auch im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist regelmäßig zum Nachweis der Entsorgungssicherheit die Nennung mehrerer Anlagen möglich.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, diese Frage mit Ihrer Überwachungsbehörde zu klären, dabei können Sie gerne die oben genannten Argumente vorbringen.

d) Nachgeschaltete Vorbehandlungsanlagen

Die Verordnung gibt zudem die Möglichkeit, die Voraussetzungen der Anlagentechnik in nachgeschalteter Reihenfolge auch bei verschiedenen Anlagenbetreibern zu erfüllen (ähnlich wie im Rahmen des ElektroG). Dabei müssen die technischen Mindestvoraussetzungen insgesamt erfüllt sein, d. h. der in der Verordnung vorgegebene Behandlungsstandard muss garantiert sein.

Die Behandlung von Abfällen in nachgeschalteten Anlagen unterschiedlicher Betreiber ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vorgaben der Anlagentechnik müssen erfüllt sein,
- es muss vertraglich zwischen den Beteiligten sichergestellt werden, dass alle von der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle weiterbehandelt werden und alle in der Verordnung genannten Standards (insbesondere die Anlagenkomponenten und die Erreichung der Sortier- und Recyclingvorgaben) eingehalten werden.
- Darüber hinaus ist eine gemeinsame über alle Anlagen ermittelte Sortier- und Recyclingquote zu bilden.

e) Sortier- und Recyclingquote

Betreiber von **Vorbehandlungsanlagen** haben ihre Anlage so zu betreiben, dass eine **Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent** als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Diese Regelung tritt am **1. Januar 2019 in Kraft**. Die Sortierquote ist monatlich festzustellen und zu dokumentieren. Denkbar ist, dass die Feststellung / Dokumentation über Rechnungen / Gutschriften, aus denen sich die Höhe des Anteils des jeweiligen Stoffstroms ergibt, erfolgt. Zu beachten ist, dass die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten ist, wenn die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres mehr als zehn Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote von 85 Masseprozent liegt.

Dabei muss der Anlagenbetreiber folgendes mitteilen:

- Die Ursachen für die Unterschreitung der monatlichen Sortierquote,
- die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die jährliche Sortierquote einzuhalten,

- die Schritte, die zur Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind, und
- den Zeitbedarf, der für die Umsetzung erforderlich ist.

Die Mitteilung an die Behörde soll dieser eine frühe Eingriffsmöglichkeit zur Sicherstellung der Einhaltung der Sortierquote geben. Sie kann im Rahmen der allgemeinen Überprüfung unter anderem weitere Einkünfte einholen, Betriebsprüfungen vornehmen, im Einzelfall die Führung von Nachweisen und Registern verlangen oder weitere erforderliche Anordnungen zur Durchführung der GewAbfV treffen. Aus unserer Sicht kann gegenüber der Behörde insbesondere bei schlecht sortierbarem / recycelbarem Inputmaterial argumentiert werden, dass dies Auswirkungen auf die Quoten hat; dass aber durch die trotzdem vorgenommene Sortierung der Anteil für das Recycling /, die stoffliche Verwertung immer höher ist als ohne Sortierung.

Wichtig ist der Hinweis, dass bei Nichterreichen der Sortier- oder Recyclingquote keine Ordnungswidrigkeit verhängt werden kann. Es gibt auch keine Andienungspflicht für sortierte Abfälle, bei denen die Sortierquote nicht erreicht wird. Dies ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass die Nichterreichung der vorgegebenen Quoten nicht im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten sanktioniert oder strafbar ist.

Zum anderen gilt die Andienungspflicht nach § 17 KrWG nur für Beseitigungsabfälle. Ein Abfall wird aber bei Nichterreichen der Quote nicht zum Beseitigungsabfall.

Weitere Vorgaben zur Sortierquote finden Sie in § 6 Absatz 4 GewAbfV.

- Darüber hinaus haben Betreiber von Vorbehandlungsanlagen **spätestens ab dem 1. Januar 2019 eine Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent** zu erfüllen. Diese ist zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

Wird die Recyclingquote unterschritten, ist der zuständigen Behörde die Ursache hierfür mitzuteilen. Weitere Vorgaben hierzu finden Sie in § 6 Absatz 6 GewAbfV.

- Bei **hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen** unterschiedlicher Betreiber hat der **Betreiber der ersten Anlage** die **Pflichten** bezüglich der **Sortier- und Recyclingquote** und die **Dokumentationspflichten** zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen, die unter die GewAbfV fallen, mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortier- / Recyclingquote und jährlich die jährliche Sortier- / Recyclingquote mit.

f) Aufbereitungsanlagen

Für Aufbereitungsanlagen gibt es keine technischen Mindestvorgaben und keine Vorgaben zur Sortier- und/oder Recyclingquote.

3. AUSNAHMEN VON DER VORBEHANDLUNGSPFLICHT

Grundsätzlich besteht, wie oben dargestellt, die Pflicht, gemischt anfallende Abfälle, „die im Rahmen einer Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht anfallen“, in einer Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage vorzubehandeln / aufzubereiten.

Die Pflicht zur Vorbehandlung von Abfallgemischen entfällt aber, wenn die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Hier ist der Einzelfall entscheidend. Nach dem Willen des Ordnungsgebers sollen beide Ausnahmen eng ausgelegt werden. Wichtig ist dabei, dass die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Zuführung eines Gemisches nicht zum Entfallen der Zuführungspflicht für alle Gemische des Erzeugers / Besitzers führt.

- Die **technische Unmöglichkeit** kann beispielsweise gegeben sein, wenn die Vorbehandlungsanlage den spezifischen Abfallstrom technisch nicht behandeln kann. Denkbar ist zum Beispiel, dass der Vorzerkleinerer der Anlage zu schwach ist, um den spezifischen Abfallstrom zu zerkleinern.
- Eine **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** der Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage erfordert im Einzelfall eine Beurteilung, ob die Mehrkosten in der konkreten Situation des Erzeugers oder Besitzers zumutbar und außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Dies dürfte in aller Regel die energetische Verwertung sein. Dabei reicht es nicht aus, dass die Kosten für eine Vorbehandlung die Kosten für die energetische Verwertung übersteigen; vielmehr kommt es auf ein erhebliches Missverhältnis der Kosten für beide Varianten an. In den Kostenvergleich sind auch die jeweiligen Transportkosten einzubeziehen. Für die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist auch entscheidend, unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen der Betreiber der

Vorbehandlungsanlage das Gemisch annimmt. So werden die Sortierkosten dann besonders hoch sein, wenn der Anteil an recyclingfähigem Material verhältnismäßig gering ist und die Einhaltung der Sortierquote beim Betreiber einer Vorbehandlungsanlage gefährdet (siehe die Begründung auf Seite 75 der Bundesrat-Drucksache 2/17).

- Eine **weitere Ausnahme** von der Vorbehandlungspflicht besteht, wenn die **Getrenntsammlungsquote** im vorangegangenen Kalenderjahr **mindestens 90 Masseprozent** betragen hat, d. h. der Abfallerzeuger/-besitzer kann in diesem Fall für die restlichen maximal 10% seiner Gewerbeabfälle auf die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage verzichten.
- **Folge einer Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht: Trifft eine Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht zu, sind die Abfallgemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung, zuzuführen. Dies ist vom Erzeuger und Besitzer zu dokumentieren.**

Dokumentation der Zuführung zur Anlage

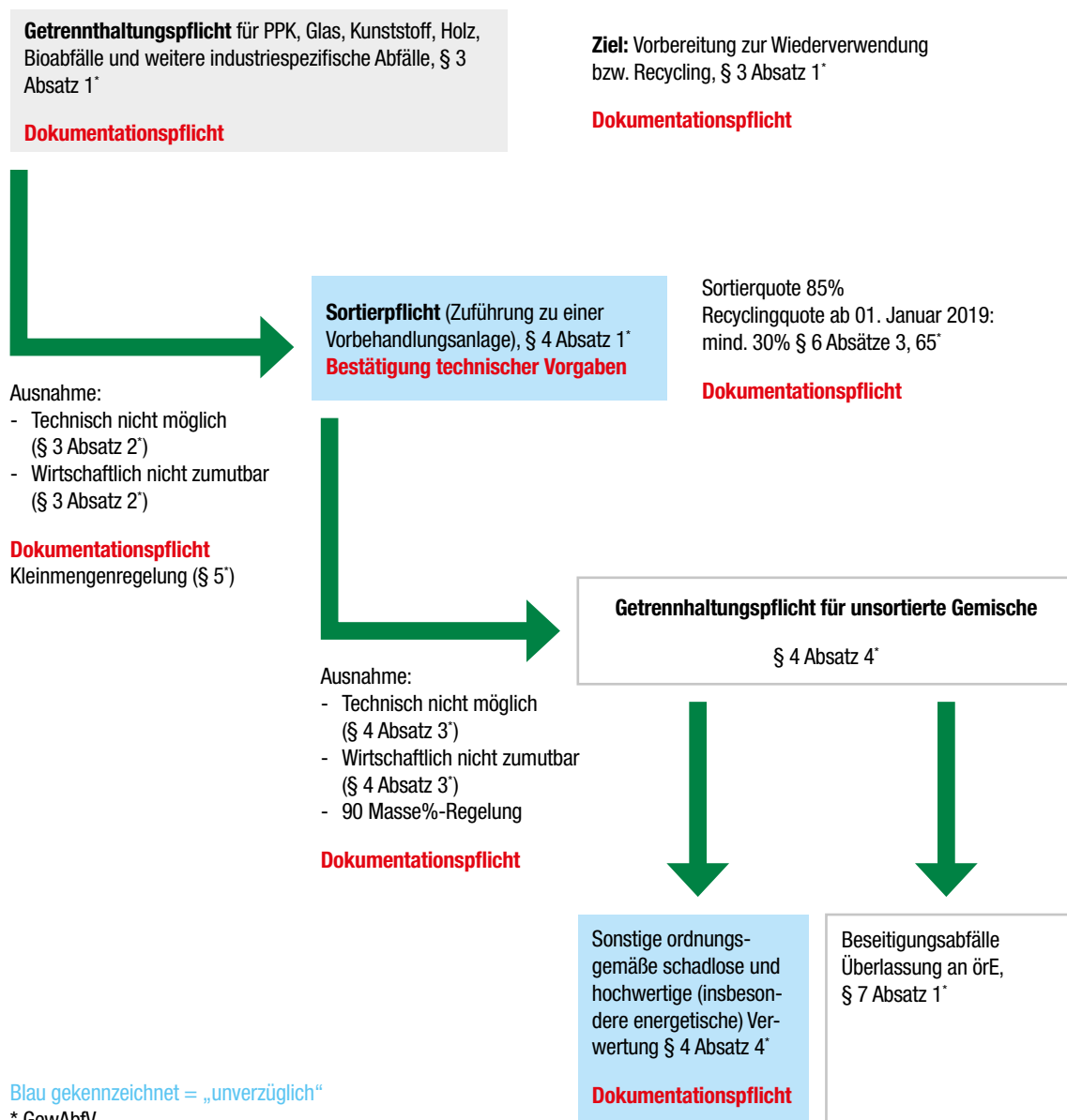
Die Zuführung der Abfälle zu einer Vorbehandlungsanlage / Aufbereitungsanlage ist vom Erzeuger und Besitzer zu dokumentieren (siehe § 4 Absatz 5, § 9 Absatz 5 GewAbfV). Dies kann aus unserer Sicht beispielsweise durch Lieferscheine / Rechnungen / Entsorgungsverträge erfolgen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei gewerblichen Siedlungsabfällen hat die Vorlage auf Verlangen der Behörde elektronisch zu erfolgen.

Die Getrenntsammlungsquote von 90 Masseprozent des Erzeugers in Bezug auf gewerbliche Siedlungsabfälle im vorangegangenen Kalenderjahr ist ebenfalls zu dokumentieren. Darüber hinaus ist zur Dokumentation dieser Quote ein durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüfter Nachweis zu erstellen. Dies muss bis zum 31. März des Folgejahres geschehen. Die Dokumentation und der Sachverständigennachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen (auch elektronisch) zur Verfügung zu stellen.

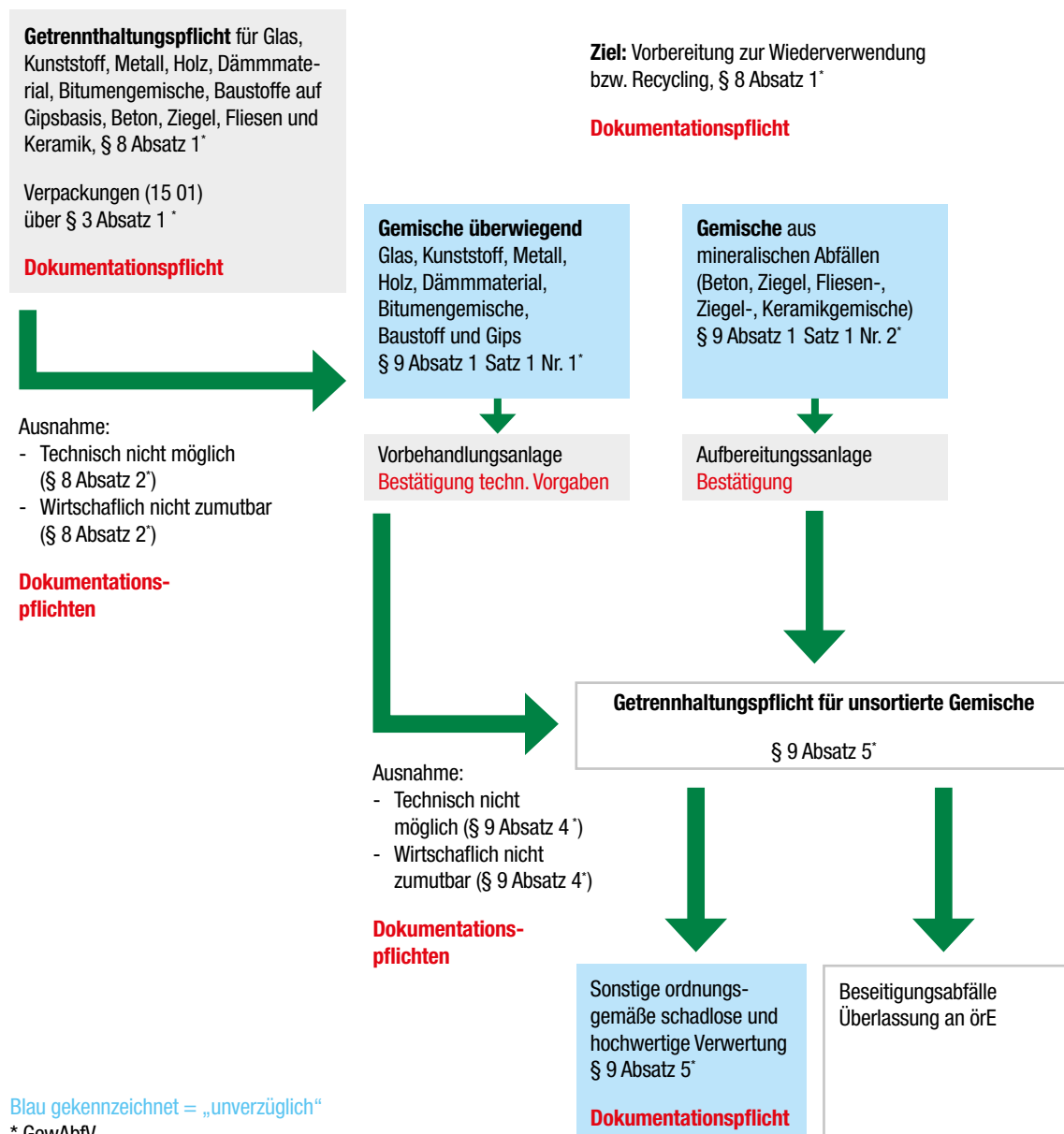
Zugelassener Sachverständiger ist beispielsweise ein akkreditierter Sachverständiger, ein Umweltgutachter oder ein nach der Gewerbeordnung öffentlich bestellter Sachverständiger. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 Absatz 6 GewAbfV.

Im Folgenden finden Sie eine schematische Übersicht der Pflichten der GewAbfV für Abfallerzeuger und -besitzer:

STUFENMODELL: NUTZUNG GEWERBLICHER SIEDLUNGSABFÄLLE



STUFENMODELL: NUTZUNG VON BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN



4. GEMEINSAME RESTMÜLLTONNE FÜR GEWERBLICHE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DEM PRIVATHAUSHALT, § 5 GewAbfV

Bei Anfall von nur geringen Mengen von Gewerbeabfällen, dürfen diese in den Abfallbehältern für Abfälle aus dem Privathaushalt entsorgt werden. Die gewerbliche Pflichtrestmülltonne entfällt in diesem Fall.

5. PFLICHTRESTMÜLLTONNE ÜBERLASSUNGSPFLICHT § 7 GewAbfV

Gewerbliche Abfälle zur Beseitigung, die nicht verwertet werden, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen.

Wichtig ist hierbei, dass Abfälle, die entgegen den Regelungen zur Getrennthaltung vermischt und danach einer Verwertung zugeführt werden, nicht automatisch zu Abfällen zur Beseitigung werden (siehe die Begründung auf Seite 86 der BR-Drucksache 2/17).

Die grundsätzliche Pflicht zur Benutzung einer Pflichtrestmülltonne für alle Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle bleibt bestehen, es sei denn, die unter Punkt 4) dargestellte Ausnahme (§ 5 GewAbfV) kommt zur Anwendung. Weist der Erzeuger / Besitzer der Abfälle im Einzelfall nach, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen, indem er deren Verwertung belegt, entfällt diese Pflicht.

6. PFLICHTEN DER BETREIBER VON VORBEHANDLUNGSANLAGEN

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben Pflichten im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrolle, die sich aus §§ 10 und 11 GewAbfV ergeben. Zu beachten ist, dass unter anderem für Entsorgungsfachbetriebe die Pflicht, eine Fremdkontrolle durchführen zu lassen, entfällt.

Vorgaben zur Führung des Betriebstagebuches ergeben sich aus § 12 GewAbfV. **Betreiber von Vorbehandlungsanlagen** haben ein **Betriebstagebuch** zu führen, das nach Kalenderjahren und -monaten unterteilt werden muss.

Folgende Angaben sind unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen:

1. die **Sortier- und die Recyclingquote**,
2. die Dokumentation der **unverzüglichen Annahmekontrolle** durch Sichtkontrolle sowie Feststellung des Namens und der Anschrift des Sammlers / Beförderers, der Masse und des Herkunftsbereichs des angelieferten Abfalls und des Abfallschlüssels nach der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
3. die Dokumentation der **unverzüglichen Ausgangskontrolle** und deren Ergebnis sowie die Feststellung des Namens und der Anschrift des Sammlers / Beförderers, der Masse und des beabsichtigten Verbleibs des ausgelieferten Abfalls und des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
4. die **Bestätigung des Betreibers der Anlage**, in der die ausgelieferten Abfälle behandelt, verwertet oder beseitigt und nicht ausschließlich gelagert werden, über die **weitere Entsorgung** (siehe § 10 Absatz 3 GewAbfV). Diese Bestätigung muss in Textform innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgen und folgende Angaben enthalten: den Namen und die Anschrift des Betreibers der Anlage; im Fall der Verwertung, ob ein Recycling oder eine sonstige Verwertung vorliegt und die Art der Anlage; soweit die weitere Entsorgung in einer

genehmigungsbedürftigen Anlage erfolgt, auf der Grundlage der Bezeichnung im Genehmigungsbescheid.

5. die **Ergebnisse der Fremdkontrolle** nach § 11 Absatz 1 Satz 2 GewAbfV. **Diesbezüglich sind Entsorgungsfachbetriebe privilegiert.**

Zur Erfüllung dieser Anforderungen kann auf Nachweise und Register nach der Nachweisverordnung, auf das Betriebstagebuch nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung oder Aufzeichnungen aufgrund anderer Bestimmungen zurückgegriffen werden. Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Wenn für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile Einzelblätter geführt werden, sind diese wöchentlich zusammenzufassen. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit an dem betroffenen Standort einsehbar sein. Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat die im Betriebstagebuch enthaltenen Informationen nach ihrem Eintrag fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder eine von ihr beauftragte Person, hat das Betriebstagebuch regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren.

7. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog ist im Rahmen der Novellierung der GewAbfV überarbeitet worden. Dabei können beispielsweise bei einem Verstoß gegen die Getrennthaltungs-/Vorbehandlungspflichten der GewAbfV Geldbußen bis zu 100.000 Euro verhängt werden. Verstöße gegen die Dokumentations-/Mitteilungspflichten können mit einer Geldbußen von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

In der Regel minimiert die Führung eines Betriebstagebuches nach den oben genannten Kriterien das Risiko der Verhängung einer Ordnungswidrigkeit.

Den vollständigen Bußgeldkatalog des § 13 GewAbfV finden Sie unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s0896.pdf.

II. WEITERE PRAXISFRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NOVELLE

1) Bestandsschutz alter, bereits genehmigter Anlagen?

Haben alte, bereits genehmigte Anlagen zur Behandlung von Gewerbeabfällen „Bestandsschutz“, d. h. dürfen diese, auch wenn sie die Vorgaben der novellierten Gewerbeabfallverordnung nicht erfüllen, weiter Gewerbeabfälle vorbehandeln?

Nein.

Ebenso wie beispielsweise die Vorgabe von Recyclingquoten für bestimmte Abfälle führt der stoffstrombezogene Ansatz der GewAbfV dazu, dass besondere (technische) Anforderungen als Mindeststandards zu erfüllen sind, um den Anforderungen der neuen Verordnung zu entsprechen. Aus bestehenden anlagebezogenen Genehmigungen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, sozusagen stets berechtigt zu sein, die Abfälle zu behandeln, die in der Genehmigung als zulässiges Anlageninput genannt werden. Dem Gesetzgeber steht es in diesem Fall frei, (nachträglich) qualifizierte Anforderungen an die Qualität beziehungsweise Effizienz der Behandlung festzulegen.

2) Wert-/Störstoffentnahme

Ist die Wertstoffentnahme beziehungsweise Störstoffentnahme, beispielsweise durch Baggervorsortierung, nach der GewAbfV zulässig?

Grundsatz: Abfallgemische im Sinne der GewAbfV sind grundsätzlich (siehe § 4 Absatz. 1, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 9 Absatz 3 Satz 1 GewAbfV) Vorbehandlungsanlagen zuzuführen, die über die oben dargestellte technische Mindestausstattung verfügen.

- **Stör-/Wertstoffentnahme bei „gewerblichen Siedlungsabfällen“**

Eine **Stör-/Wertstoffentnahme bei getrennt gesammelten Monofractionen gewerblicher Siedlungsabfälle** (bspw. Sortieranlagen für Papier) ist nach unserer Einschätzung auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen der Gewerbeabfallverordnung **zulässig**.

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 GewAbfV liegt ein Abfallgemisch gewerblicher Siedlungsabfälle vor, wenn die (Getrennthaltungs-) Pflichten nach § 3 Abs. 1 GewAbfV entfallen (siehe die Darstellung unter Punkt 1).

Der Verordnungsgeber geht dabei davon aus, dass ein Fremdanteil bzw. „unbeabsichtigte Fehlwürfe“ von 5 Masseprozent in der Regel nicht dazu führen, dass aus der „Reinfraktion“ ein Gemisch wird (siehe Bundesrat-Drucksache 2/17 vom 09.01.2017, S. 66, 67). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Abfallfraktionen, die einen Fremdanteil (eine andere Abfallfraktion) von mehr als 5 Masseprozent enthalten, in der Regel als Gemisch einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen sind.

In der Verordnungsbegründung wird jedoch ausdrücklich betont, dass nicht zwischen unterschiedlichen Abfallschlüsseln differenziert wird (siehe Bundesrat-Drucksache 2/17 vom 09.01.2017, S. 66). **Daraus kann geschlossen werden, dass eine gemeinsame Erfassung von bspw. Metallabfällen bzw. Metallen, die unter § 3 Abs. 1 GewAbfV fallen, immer noch der Getrenntsammlungspflicht entspricht und kein Gemisch besteht, das einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage zugeführt werden muss.**

- Eine **Stör-/Wertstoffentnahme bei gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen (d. h. gemischt anfallende Monofractionen im Sinne des § 3 Abs. 1 GewAbfV) ist nach der GewAbfV nicht mehr zulässig**, d. h. diese Gemische müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Diese Vorbehandlungsanlage muss die oben genannten technischen Anforderungen erfüllen bzw. die Vorgaben müssen im Rahmen einer nachgeschalteten Anlage vorliegen.

- **Stör-/Wertstoffentnahme bei Bau- und Abbruchabfällen**

Bau- und Abbruchabfälle, die nicht nach § 8 GewAbfV getrennt gesammelt werden, müssen unverzüglich einer Vorbehandlungs- beziehungsweise einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden (Einzelheiten siehe Punkt 2). Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV sind Gemische, die überwiegend Kunststoff, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Der Verordnungsbegründung ist zu entnehmen, dass bewusst auf die Nennung von Abfallschlüsseln verzichtet wurde, da es sich um ein Gemisch handelt, welches nicht durch die Abfallschlüssel der Einzelfractionen bezeichnet werden kann (siehe Bundestag-Drucksache 18/10345, S. 104). Gemeint ist, dass es sich beispielsweise beim Anfall verschiedener Metallabfälle, die unterschiedlichen Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, **nicht** um ein Gemisch im Sinne der Gewerbeabfallverordnung handelt, eine Zuführung an eine Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage nicht erfolgen muss.

Anders sieht der Fall jedoch wiederum aus, wenn die beispielhaft genannten Metallabfälle mit mehr als 5 % anderer Abfälle, wie Kunststoffen oder Holz, versehen sind. Dann besteht die Pflicht zur unverzüglichen Zuführung zu einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage.

3) Andienungspflicht bei Verstoß gegen Getrennthaltungspflichten?

Sind Gemische, die unter Verstoß der Regelungen zur Getrennthaltungspflicht entstanden sind (weil die Voraussetzung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht vorgelegen haben) andienungspflichtig?

Nein.

Abfälle, die entgegen den Regelungen zur Getrennthaltung vermischt und danach einer Verwertung zugeführt werden, werden nicht automatisch zu Abfällen zur Beseitigung und damit überlassungspflichtig (siehe die Begründung zur Drucksache 2/17 Seite 86).

Damit ein Abfall als „Abfall zur Beseitigung“ gilt, müssen die Voraussetzungen des § 17 KrWG vorliegen. Im Klartext: Solange eine Verwertung des Abfalls möglich ist und angestrebt wird, ist dieser nicht andienungspflichtig, weil es sich nicht um einen Abfall zur Beseitigung handelt.

Wird durch die Nichtdurchführung einer getrennten Sammlung ein Abfallgemisch erzeugt, das der Erzeuger oder Besitzer nicht verwerten will oder kann, handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung, die überlassungspflichtig sind. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass Abfälle zur Verwertung vorliegen, liegt bei den Abfallerzeugern und -besitzern.

Die wesentlichen Drucksachen zur GewAbfV finden Sie hier:

- Bundestag-Drucks. 18/10345: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/103/1810345.pdf>
- Bundesrat-Drucksache 2/17 vom 09.01.2017: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/2-17.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- Beschluss des Bundesrates zur Bundesrat-Drucksache 2/17 vom 10.02.107 finden Sie unter [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/2-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/2-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=5).

III. ERFÜLLUNG DER DOKUMENTATIONSPFLICHTEN DER GEWERBEABFALLVERORDNUNG (GewAbfV)

Die novellierte GewAbfV legt eine Vielzahl von Dokumentationspflichten für Erzeuger und Besitzer von Abfällen fest. Hierbei ist zu beachten, dass Verstöße gegen diese Pflichten mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden können. Damit derartige Folgen vermieden werden, fassen wir im Folgenden die Änderungen für Sie zusammen. Grundsätzlich werden die meisten Angaben bereits heute im Betriebstagebuch dargestellt. Dokumentationspflichten, die dem Abfallerzeuger/-besitzer auferlegt werden, können vom Entsorger als Dienstleistung übernommen werden.

Zunächst finden Sie eine kurze Darstellung der Dokumentationspflichten (Welche Dokumentationspflichten gibt es?). Danach folgt eine Erläuterung, wer dokumentieren muss und was zu dokumentieren ist (Wer muss dokumentieren? Was muss dokumentiert werden?). Anschließend erfolgt eine Erläuterung, wie die Dokumentationspflichten konkret umzusetzen sind (Wie muss dokumentiert werden?).

Am Ende des Dokuments finden Sie eine bildliche Darstellung der Dokumentationspflichten.

Die Zusammenfassung wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie ersetzt die Prüfung im Einzelfall nicht und ist insofern nicht rechtsverbindlich.

Welche Dokumentationspflichten gibt es?

1) bei gewerblichen Siedlungsabfällen:

- a. Dokumentation der Getrennthaltung
- b. Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- c. Dokumentation des Vorliegens einer Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht
- d. Dokumentation, dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig zugeführt werden, den gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht (Dokumentationspflicht gilt ab dem 01.01.2019)
- e. Dokumentation, dass die Abfallgemische unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt wurden
- f. Dokumentation einer Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht für Abfallgemische
- g. Dokumentation der Getrennthaltung der Abfallgemische von anderen Abfällen sowie Dokumentation der unverzüglichen Zuführung der Gemische zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen insbesondere energetischen Verwertung bei einer Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht

2) bei Bau- und Abbruchabfällen:

- a. Dokumentation der Getrennthaltung
- b. Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- c. Dokumentation einer Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht
- d. Dokumentation, dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig zugeführt werden, den gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht (Dokumentationspflicht gilt ab dem 01.01.2019)
- e. Dokumentation, dass die Aufbereitungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig zugeführt werden, definierte Gesteinskörnungen herstellt
- f. Dokumentation, dass die Abfallgemische unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt wurden
- g. Dokumentation, dass die Abfallgemische unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zugeführt wurden
- h. Dokumentation einer Ausnahme von der Vorbehandlungs-/Aufbereitungspflicht
- i. Dokumentation der Getrennthaltung der Abfallgemische sowie Dokumentation der unverzüglichen Zuführung zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen insbesondere energetischen Verwertung bei einer Ausnahme von der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht
- j. Sonderfall: gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04)

3) für Betreiber einer Vorbehandlungsanlage (Dokumentationspflichten gelten ab 01.01.2019)

- a. Sortierquote (mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr)
- b. Recyclingquote (mindestens 30 Masseprozent)

1. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI GEWERBLICHEN SIEDLUNGSABFÄLLEN

a. Dokumentation der Getrennthaltung, Vorgaben in § 3 Absatz 3 Nr. 1 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Was muss dokumentiert werden?

Die Getrennthaltung der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Dokumentation kann durch folgende Dokumente erfolgen:

- Lagepläne,
- Fotografien,
- Praxisbelege, wie Liefer-, Wiegescheine oder
- ähnliche Dokumente.

Wie die Dokumentation erfolgt, können Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle selbst entscheiden. Die in der Verordnung angeführten Beispiele sind nicht abschließend, müssen der Behörde bei Nachfrage jedoch eine eindeutige Beurteilung des Einzelfalls ermöglichen.

Ein Rückgriff auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumente ist ausdrücklich vorgesehen.

Die Dokumentation muss in der Regel **einmal** erstellt werden. Eine zeitnahe Aktualisierung ist immer dann notwendig, wenn sich die **örtlichen Gegebenheiten** oder die **sonstigen Rahmenbedingungen** (z. B. Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) **verändern**.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (auch elektronisch) vorzulegen.

b. Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung oder zum Recycling, Vorgaben in § 3 Absatz 3 Nr. 2 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Was muss dokumentiert werden?

Die Zuführung der getrennt gesammelten gewerblichen Siedlungsabfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Fortsetzung Dokumentation b:

Wie muss dokumentiert werden?

Derjenige, der die jeweilige Abfallfraktion übernimmt, muss erklären, dass er die Gemische der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Besitzer und Erzeuger der Abfallgemische zumindest Kenntnis von dem beabsichtigten Verbleib der Abfälle erhalten.

Die Erklärung muss mindestens folgende Angaben erhalten:

- den Namen und die Anschrift des Annehmenden,
- die Masse des Abfalls und
- den beabsichtigten Verbleib des Abfalls.

Bei dem „**beabsichtigten Verbleib**“ ist lediglich die **Art der Verwertung zu benennen**, nicht aber die **konkrete Entsorgungsanlage**.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (auch elektronisch) vorzulegen.

c. Dokumentation einer Ausnahme der Getrennthaltungspflicht, Vorgaben in § 3 Absatz 3 Nr. 3 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Was muss dokumentiert werden?

Darstellung der näheren Umstände, die zur technischen Unmöglichkeit oder zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Dokumentation ist (für jeden Einzelfall) vorzunehmen und kann beispielsweise wie folgt aussehen:

technische Unmöglichkeit:

- Fotografien, Lagepläne oder Anmerkungen auf Lieferscheinen zur Dokumentation von räumlich beengten Verhältnissen,
- Fotografien zur Zusammensetzung der anfallenden Abfallgemische,
- Bei der Dokumentation der technischen Unmöglichkeit kann bei typischerweise anfallenden Gemischen auf eine generalisierte Betrachtung (z. B. von einschlägigen Industrieverbänden) zurückgegriffen werden.

1. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI GEWERBLICHEN SIEDLUNGSABFÄLLEN

Fortsetzung Dokumentation c:

wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

- Kostenbetrachtungen zur getrennten bzw. gemeinsamen Sammlung unter Einbeziehung von Angeboten zur Sortierung der Gemische anstellen (eine doppelte oder mehrfache Ausschreibung ist dabei allerdings nicht erforderlich),
- Dokumentation, dass keine Angebote zur Entsorgung der getrennten Fraktionen auf dem Markt verfügbar sind.

Eine zeitnahe Aktualisierung der Dokumentation muss bei wesentlichen Änderungen bei der **Erfassung der anfallenden Abfälle** und der sonstigen **Rahmenbedingungen** (z. B. Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) vorgenommen werden.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (auch elektronisch) vorzulegen.

Fortsetzung Dokumentation d:

Zu den Anforderungen gehören:

- die technische Ausstattung (gemäß § 6 Absatz 1 i.V.m. der Anlage I zur Verordnung),
- der ordnungsgemäße Betrieb (Einhaltung der Sortierquote nach § 6 Absatz 3)
- die von der Anlage bislang erreichte Recyclingquote (§ 6 Absatz 5 Satz 1).

Erzeuger und Besitzer der Abfälle können sich dafür insbesondere folgende Unterlagen vorlegen lassen:

- Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 GewAbfV,
- eine Übersicht der vorhandenen Dokumentationen aus dem Betriebstagebuch.

Werden die Abfallgemische von einem sogenannten Beförderer (beispielsweise einem **Containerdienst, Entsorgungsunternehmen** oder Transporteur) übergeben, so muss der Anlagenbetreiber die Bestätigung diesem gegenüber ausstellen. Der Beförderer hat dann **unverzüglich, d. h. innerhalb weniger Tage**, nachdem er die Bestätigung erhalten hat, Erzeuger oder Besitzer der Abfallgemische darüber zu informieren, dass die gewählte Anlage die geforderten Anforderungen erfüllt. Dies gilt auch, wenn die Anlieferung über Umschlaganlagen beziehungsweise Zwischenlager erfolgt. Die **konkrete Vorbehandlungsanlage muss** der Beförderer den Erzeugern oder Besitzern **nicht mitteilen** (siehe auch Punkt I 2 c).

Achtung! Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2019

d. Dokumentation, dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig zugeführt wurden, den vorgegebenen gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht, Vorgaben in § 4 Absatz 2 GewAbfV

Wer muss die Bestätigung ausstellen?

Betreiber der Vorbehandlungsanlage.

Wer muss die Bestätigung erhalten?

Erzeuger, Besitzer oder Beförderer (beispielsweise Containerdienst, Entsorgungsunternehmen oder Transporteur) der Abfallgemische.

Was muss bestätigt bzw. dokumentiert werden?

Die Einhaltung der in der Gewerbeabfallverordnung enthaltenen gesetzlichen und technischen Anforderungen (§ 6 Absatz 1 und Absatz 3) durch die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische übergeben werden.

Wie muss bestätigt bzw. dokumentiert werden?

Bei der erstmaligen Übergabe eines Abfallgemisches an eine Vorbehandlungsanlage, muss der Betreiber der Vorbehandlungsanlage eine Bestätigung in Textform (beispielsweise per E-Mail) über die Einhaltung der gesetzlichen und technischen Anforderungen nach der Gewerbeabfallverordnung ausstellen.

e. Dokumentation der unverzüglichen Zuführung der Abfallgemische zu einer Vorbehandlungsanlage, Vorgaben in § 4 Absatz 5 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Was muss dokumentiert werden?

Die unverzügliche Zuführung der Abfallgemische zu einer Vorbehandlungsanlage.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Verordnung enthält keine abschließenden Vorgaben darüber, wie die Dokumentation erfolgen soll. Die Erzeuger und Besitzer können auch auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumentationen oder Praxisbelege zurückgreifen.

1. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI GEWERBLICHEN SIEDLUNGSABFÄLLEN

Fortsetzung Dokumentation e:

Dazu gehören beispielsweise:

- Liefer- oder Wiegescheine oder
- Verträge mit Entsorgungs- oder Recyclingfirmen.

Anhand der Dokumentation soll die Behörde im Stande sein, den jeweiligen Fall zu beurteilen.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde (auch elektronisch) vorzulegen.

f. Dokumentation einer Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht für Abfallgemische, Vorgaben in § 4 Absatz 5 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Was muss dokumentiert werden?

Die Umstände, die dazu führen, dass die Zuführung der Abfallgemische zu einer Vorbehandlungsanlage technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Weitere Ausnahmen für Erzeuger: Das Erreichen einer Getrenntsammlungsquote von mindestens 90% im Vorjahr.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Verordnung enthält keine abschließenden Vorgaben darüber, wie die Dokumentation erfolgen soll (Ausnahme: Getrenntsammlungsquote von mindestens 90% im Vorjahr für den Erzeuger, s.u.). Die Erzeuger und Besitzer können auch auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumentationen oder Praxisbelege, zurückgreifen.

Dazu gehören beispielsweise...

technische Unmöglichkeit:

- Lichtbilder zur Dokumentation der Zusammensetzung der anfallenden Abfallgemische,
- Lichtbilder oder Lagepläne des Betriebsgeländes zur Dokumentation der fehlenden Möglichkeit der Erzeugung von Abfallgemischen, die einer Vorbehandlung zugeführt werden können.

wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

- Angebote von Sortieranlagen und sonstigen Verwertungsanlagen,
- Anfragen bei Vorbehandlungsanlagen, die abgelehnt wurden.

Fortsetzung Dokumentation f:

Getrenntsammlungsquote von mindestens 90%:

- Bestätigung der dokumentierten Getrenntsammlungsquote durch einen zugelassenen Sachverständigen.

Anhand der Dokumentation soll die Behörde im Stande sein, den jeweiligen Fall zu beurteilen.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde (auch elektronisch) vorzulegen.

Für die Dokumentation der Getrenntsammlungsquote gibt es hingegen Vorgaben. Der Erzeuger muss den bestätigten Nachweis der Quote der Behörde zum 31. März des Folgejahres übermitteln.

g. Dokumentation der unverzüglichen Zuführung zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen insbesondere energetischen Verwertung bei einer Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht, Vorgaben in § 4 Absatz 5 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Was muss dokumentiert werden?

Die Einhaltung der Pflicht die Abfallgemische, die nicht vorbehandelt werden müssen, einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Verordnung enthält keine abschließenden Vorgaben darüber, wie die Dokumentation erfolgen soll. Die Erzeuger und Besitzer können auch auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumentationen oder Praxisbelege zurückgreifen.

Dazu gehören beispielsweise:

- Liefer- oder Wiegescheine oder
- Verträge mit Entsorgungs- oder Recyclingfirmen.

Anhand der Dokumentation soll die Behörde im Stande sein, den jeweiligen Fall zu beurteilen.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde (auch elektronisch) vorzulegen.

2. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN

Bitte beachten: Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle pro Einzelmaßnahme 10 Kubikmeter unterschreitet: Hier gelten die im Folgenden dargestellten Dokumentationspflichten nicht. Die Vorgaben der GewAbfV zur Getrennthaltung beziehungsweise zur Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zum Recycling oder zum Vorliegen einer Ausnahme der Getrennthaltungspflicht sind aber vollumfänglich einzuhalten.

a. Dokumentation der Getrennthaltung, Vorgaben in § 8 Absatz 3 Nr. 1 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter unterschreitet.

Was muss dokumentiert werden?

Die Getrennthaltung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle.

Wie muss dokumentiert werden?

Im Unterschied zu einem dauerhaft an einem Ort betriebenen Gewerbe, für das in der Regel nur einmalig eine Dokumentation zu erstellen ist (siehe oben), muss die Dokumentation für jede Baustelle neu erstellt werden.

Auf folgende Dokumente kann dafür zurückgegriffen werden:

- Lagepläne,
- Fotografien,
- Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder
- ähnliche Dokumente (beispielsweise bei Baustellen eine schematische Beschreibung der Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen).

Der Erzeuger oder Besitzer kann selbst wählen mithilfe welcher Dokumente er die Dokumentation erfüllt. Ein Rückgriff auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumente ist ausdrücklich vorgesehen. Die Dokumente müssen der Behörde bei Nachfrage eine eindeutige Beurteilung des Einzelfalls ermöglichen.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

b. Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling, Vorgaben in § 8 Absatz 3 Nr. 2 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter unterschreitet.

Was muss dokumentiert werden?

Die Zuführung der getrennt gesammelten Bau- und Abbruchabfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Wie muss dokumentiert werden?

Erklärung desjenigen, der die jeweilige getrennt gesammelte Abfallfraktion übernimmt, dass er diese der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Besitzer und Erzeuger zumindest Kenntnis von dem beabsichtigten Verbleib der Abfälle erhalten.

Die Erklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Annehmenden,
- die Masse des angenommenen Abfalls und
- der beabsichtigte Verbleib des Abfalls.

Bei dem „beabsichtigten Verbleib“ ist lediglich die Art der Verwertung zu benennen, nicht aber die konkrete Entsorgungsanlage.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN

c. Dokumentation einer Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht, Vorgaben in § 8 Absatz 3 Nr. 3 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter unterschreitet.

Was muss dokumentiert werden?

Das Vorliegen einer Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht, das heißt, die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit.

Wie muss dokumentiert werden?

Die näheren Umstände, die zur technischen Unmöglichkeit oder zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen, müssen dargestellt werden. Die Dokumentation ist für jeden Einzelfall vorzunehmen.

Die Dokumentation kann beispielsweise wie folgt aussehen...

technische Unmöglichkeit:

- Fotografien, Lagepläne oder Anmerkungen auf Lieferscheinen zur Dokumentation von räumlich beengten Verhältnissen,
- Dokumente, die die rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründe für eine Getrennthaltung belegen,
- Fotografien zur Zusammensetzung der anfallenden Abfallgemische,
- bei typischerweise anfallenden Gemischen kann auf eine generalisierte Betrachtung (z. B. von einschlägigen Industrieverbänden) zurückgegriffen werden.

wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

- Kostenbetrachtungen zur getrennten bzw. gemeinsamen Sammlung unter Einbeziehung von Angeboten zur Sortierung der Gemische (eine doppelte oder mehrfache Ausschreibung ist allerdings nicht erforderlich),
- Dokumentation, dass keine Angebote zur Entsorgung der getrennten Fraktionen auf dem Markt verfügbar sind,
- Kosten, die durch nicht durchgeführte, aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Rückbaus und Abbruchs hätten vermieden werden können, sind bei der Berechnung von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen.

Fortsetzung Dokumentation c:

Bei wesentlichen Änderungen bei der **Erfassung der anfallenden Abfälle** und der **sonstigen Rahmenbedingungen** (z. B. Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) muss die Dokumentation zeitnah aktualisiert werden.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Achtung! Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2019

d. Dokumentation, dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig zugeführt werden, den gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht, Vorgaben in § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 GewAbfV

Wer muss die Bestätigung ausstellen?

Betreiber der Vorbehandlungsanlage.

Wer muss die Bestätigung erhalten?

Erzeuger, Besitzer oder Beförderer (beispielsweise Containerdienst, Entsorgungsunternehmen oder Transporteur) der Abfallgemische von Bau- und Abbruchabfällen, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter unterschreitet.

Was muss bestätigt bzw. dokumentiert werden?

Die Einhaltung der in der Gewerbeabfallverordnung enthaltenen gesetzlichen und technischen Anforderungen (§ 6 Absatz 1 und Absatz 3) durch die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische übergeben werden.

Wie muss bestätigt bzw. dokumentiert werden?

Bei der erstmaligen Übergabe eines Abfallgemisches an eine Vorbehandlungsanlage, muss der Betreiber der Vorbehandlungsanlage eine Bestätigung in Textform (beispielsweise E-Mail) über die Einhaltung der gesetzlichen und technischen Anforderungen nach der Gewerbeabfallverordnung ausstellen.

Dazu gehören:

- die technische Ausstattung (gemäß § 6 Absatz 1 i.V.m. der Anlage zur Verordnung),
- der ordnungsgemäße Betrieb (Einhaltung der Sortierquote nach § 6 Absatz 3) und

2. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN

Fortsetzung Dokumentation d:

- die von der Anlage bislang erreichte Recyclingquote (§ 6 Absatz 5 Satz 1).

Erzeuger und Besitzer der Abfälle können sich dafür insbesondere folgende Unterlagen vorlegen lassen:

- Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 GewAbfV,
- eine Übersicht der vorhandenen Dokumentationen aus dem Betriebstagebuch.

Werden die Abfallgemische von einem sogenannten Beförderer (beispielsweise einem **Containerdienst, Entsorgungsunternehmen** oder Transporteur) übergeben, so muss der Anlagenbetreiber die Bestätigung diesem gegenüber ausstellen. Der Beförderer hat dann **unverzüglich, d. h. innerhalb weniger Tage**, nachdem er die Bestätigung erhalten hat, Erzeuger oder Besitzer der Abfallgemische darüber zu informieren, dass die gewählte Anlage die geforderten Anforderungen erfüllt. Dies gilt auch, wenn die Anlieferung über Umschlaganlagen beziehungsweise Zwischenlager erfolgt. Die **konkrete Vorbehandlungsanlage muss** der Beförderer den Erzeugern oder Besitzern **nicht mitteilen** (siehe auch Punkt I 2 c).

e. Dokumentation, dass die Aufbereitungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig übergeben wurden, definierte Gesteinskörnungen herstellt, Vorgaben in § 9 Absatz 2 GewAbfV

Wer muss die Bestätigung ausstellen?

Betreiber der Aufbereitungsanlage.

Wer muss die Bestätigung erhalten?

Erzeuger, Besitzer oder Beförderer der Abfallgemische von Bau- und Abbruchabfällen, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter unterschreitet.

Was muss bestätigt bzw. dokumentiert werden?

Die Einhaltung der in der Gewerbeabfallverordnung enthaltenen gesetzlichen und technischen Anforderungen (§ 9 Absatz 2) durch die Aufbereitungsanlage, der die Abfallgemische übergeben werden.

Wie muss dokumentiert werden?

Bei der erstmaligen Übergabe eines Abfallgemischs an eine Aufbereitungsanlage muss der Betreiber der

Fortsetzung Dokumentation e:

Aufbereitungsanlage in Textform (beispielsweise E-Mail) bestätigen, dass in der Anlage definierte **Gesteinskörnungen hergestellt** werden.

Definiert heißt: durch eine oder mehrere technische Normen bestimmt. Technische Normen sind insbesondere das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen.

Erzeuger und Besitzer der Abfälle können sich dafür insbesondere folgende Unterlagen vorlegen lassen:

- Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 GewAbfV,
- eine Übersicht über vorhandene Dokumentationen aus dem Betriebstagebuch.

Werden die Abfallgemische von einem sogenannten Beförderer (beispielsweise einem **Containerdienst, Entsorgungsunternehmen** oder Transporteur) übergeben, so muss der Anlagenbetreiber die Bestätigung diesem gegenüber ausstellen. Der Beförderer hat dann **unverzüglich, d. h. innerhalb weniger Tage**, nachdem er die Bestätigung erhalten hat, Erzeuger oder Besitzer der Abfallgemische darüber zu informieren, dass die gewählte Anlage die geforderten Anforderungen erfüllt.

f. Dokumentation der unverzüglichen Zuführung der Abfallgemische zu einer Vorbehandlungsanlage, Vorgaben in § 9 Absatz 6 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von Gemischen von Bau und Abbruchabfällen, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter unterschreitet.

Was muss dokumentiert werden?

Die unverzügliche Zuführung der Abfallgemische zu einer Vorbehandlungsanlage.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Verordnung enthält keine abschließenden Vorgaben darüber, wie die Dokumentation erfolgen soll. Die Erzeuger und Besitzer können auch auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumentationen oder Praxisbelege, zurückgreifen.

2. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN

Fortsetzung Dokumentation f:

Dazu gehören beispielsweise:

- Liefer- oder Wiegescheine oder
- Verträge mit Entsorgungs- oder Recyclingfirmen.

Anhand der Dokumentation soll die Behörde im Stande sein, den jeweiligen Fall zu beurteilen.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

g. Dokumentation der unverzüglichen Zuführung der Abfallgemische zu einer Aufbereitungsanlage, Vorgaben in § 9 Absatz 6 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von Gemischen von Bau und Abbruchabfällen, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter unterschreitet.

Was muss dokumentiert werden?

Die unverzügliche Zuführung der Abfallgemische zu einer Aufbereitungsanlage.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Verordnung enthält keine abschließenden Vorgaben darüber, wie die Dokumentation erfolgen soll. Die Erzeuger und Besitzer können auch auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumentationen oder Praxisbelege, zurückgreifen.

Dazu gehören beispielsweise:

- Liefer- oder Wiegescheine oder
- Verträge mit Entsorgungs- oder Recyclingfirmen.

Anhand der Dokumentation soll die Behörde im Stande sein, den jeweiligen Fall zu beurteilen.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

h. Dokumentation einer Ausnahme von der Vorbehandlungs-/Aufbereitungspflicht für Abfallgemische, Vorgaben in § 9 Absatz 6 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von Abfallgemischen von Bau- und Abbruchabfällen. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter unterschreitet.

Was muss dokumentiert werden?

Die Umstände, die dazu führen, dass die Zuführung der Abfallgemische zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Verordnung enthält keine abschließenden Vorgaben darüber, wie die Dokumentation erfolgen soll. Die Erzeuger und Besitzer können auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumentationen oder Praxisbelege zurückgreifen.

Dazu gehören beispielsweise...

technische Unmöglichkeit:

- Lichtbilder zur Dokumentation der Zusammensetzung der anfallenden Abfallgemische,
- Lichtbilder oder Lagepläne des Betriebsgeländes zur Dokumentation der fehlenden Möglichkeit der Erzeugung von Abfallgemischen, die einer Vorbehandlung zugeführt werden können.

wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

- Angebote von Sortieranlagen oder Aufbereitungsanlagen und sonstigen Verwertungsanlagen,
- Anfragen bei Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlagen, die abgelehnt wurden.

Anhand der Dokumentation soll die Behörde im Stande sein, den jeweiligen Fall zu beurteilen.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

2. DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN

i. Dokumentation der Getrennthaltung der Abfallgemische von anderen Abfällen sowie Dokumentation der unverzüglichen Zuführung zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen insbesondere energetischen Verwertung bei einer Ausnahme von der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht, Vorgaben in § 9 Absatz 6 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Erzeuger und Besitzer von Abfallgemischen von Bau- und Abbruchabfällen. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter unterschreitet.

Was muss dokumentiert werden?

Die Einhaltung der Pflicht die Abfallgemische, die nicht vorbehandelt werden müssen, getrennt von anderen Abfällen zu halten und unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Verordnung enthält keine abschließenden Vorgaben darüber, wie die Dokumentation erfolgen soll. Die Erzeuger und Besitzer können auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumentationen oder Praxisbelege, zurückgreifen.

Sie kann beispielsweise folgendermaßen vorgenommen werden:

- Liefer- oder Wiegescheine oder
- Verträge mit Entsorgungs- oder Recyclingfirmen.

Anhand der Dokumentation soll die Behörde im Stande sein, den jeweiligen Fall zu beurteilen.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

j. Sonderfall: gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04), § 9 Absatz 3 GewAbfV

Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) können selbst entscheiden, ob sie diese unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuführen.

Im Fall der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage gelten die Dokumentationspflichten des § 4 Absatz 2 GewAbfV (siehe oben unter Punkt III 2 d).

Im Falle der Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage gelten die Dokumentationspflichten des § 9 Absatz 2 GewAbfV (siehe oben unter Punkt III 2 e).

3. DOKUMENTATIONEN DER BETREIBER DER VORBEHANDLUNGSANLAGEN

Achtung! Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2019

Für die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen gelten weitere Pflichten im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrolle (siehe §§ 10 und 11 GewAbfV) sowie Vorgaben zur Führung des Betriebstagebuches (siehe § 12 GewAbfV). Hierzu finden Sie ausführliche Informationen in unserem Leitfaden.

a. Dokumentation der Sortierquote des Anlagenbetreibers der Vorbehandlungsanlage, Vorgaben in § 6 Absatz 4 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage. Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen der Betreiber der ersten Anlage.

Was muss dokumentiert werden?

Die Einhaltung der Sortierquote.

Wie muss dokumentiert werden?

Der Anlagenbetreiber muss die Sortierquote monatlich feststellen und direkt (unverzüglich) dokumentieren.

Wenn die monatliche Quote in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mehr als 10 Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote liegt, muss der Anlagenbetreiber **die Behörde darüber unterrichten und folgendes angeben:**

- Gründe für die Unterschreitung,
- Maßnahmen, die erforderlich, und Schritte, die zur Umsetzung notwendig sind, um die jährliche Sortierquote einzuhalten,
- einen zeitlichen Rahmen, der für diese Maßnahmen benötigt wird.

Die Mitteilung an die Behörde soll dieser eine frühe Eingriffsmöglichkeit zur Sicherstellung der Einhaltung der Sortierquote geben. Sie kann im Rahmen der allgemeinen Überprüfung unter anderem weitere Einkünfte einholen, Betriebsprüfungen vornehmen, im Einzelfall die Führung von Nachweisen und Registern verlangen oder weitere erforderliche Anordnungen zur Durchführung der GewAbfV treffen. Aus unserer Sicht kann gegenüber der Behörde insbesondere bei schlecht sortierbarem/ recycelbarem Inputmaterial argumentiert werden, dass dies Auswirkungen auf die Quoten hat und dass durch die Sortierung der Anteil für das Recycling / die stoffliche Verwertung immer größer ist, als ohne Sortierung.

Wichtig ist der Hinweis, dass bei Nichterreichen der Sortier- oder Recyclingquote keine Ordnungswidrigkeit verhängt werden kann.

Fortsetzung Dokumentation a:

Es gibt auch keine Andienungspflicht für sortierte Abfälle, bei denen die Sortierquote nicht erreicht wird. Dies ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass die Nichterreichung der vorgegebenen Quoten nicht im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten sanktioniert oder strafbar ist. Zum anderen gilt die Andienungspflicht nach § 17 KrWG nur für Beseitigungsabfälle. Ein Abfall wird aber bei Nichterreichen der Quote nicht zum Beseitigungsabfall.

Wird die Vorbehandlungsanlage hintereinandergeschaltet betrieben, so ist der **Betreiber der ersten Anlage** zur Dokumentation der Quote verpflichtet. Die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen müssen den Betreiber der ersten Anlage daher **monatlich** die ausgebrachten Massen mitteilen.

Dieser muss hingegen die übrigen Betreiber der nachgeschalteten Anlagen monatlich über die von ihm ermittelte **monatliche Sortierquote** und **jährlich** über die **jährliche Sortierquote** informieren.

Die Sortierquoten hat der Betreiber der ersten Anlage in sein Betriebstagebuch einzustellen.

b. Dokumentation der Recyclingquote des Anlagenbetreibers der Vorbehandlungsanlage, Vorgaben in § 6 Absatz 6 GewAbfV

Wer muss dokumentieren?

Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage. Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen der Betreiber der ersten Anlage.

Was muss dokumentiert werden?

Die Einhaltung der Recyclingquote von 30%.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Recyclingquote ist jährlich festzustellen. Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage muss die Quote als durchschnittliche Jahresquote für jedes Kalenderjahr ermitteln. Dies muss er zügig (unverzüglich) dokumentieren.

3. DOKUMENTATIONEN DER BETREIBER DER VORBEHANDLUNGSANLAGEN

Fortsetzung Dokumentation b:

Die Recyclingquote muss vom Betreiber in das Betriebstagebuch eingestellt werden.

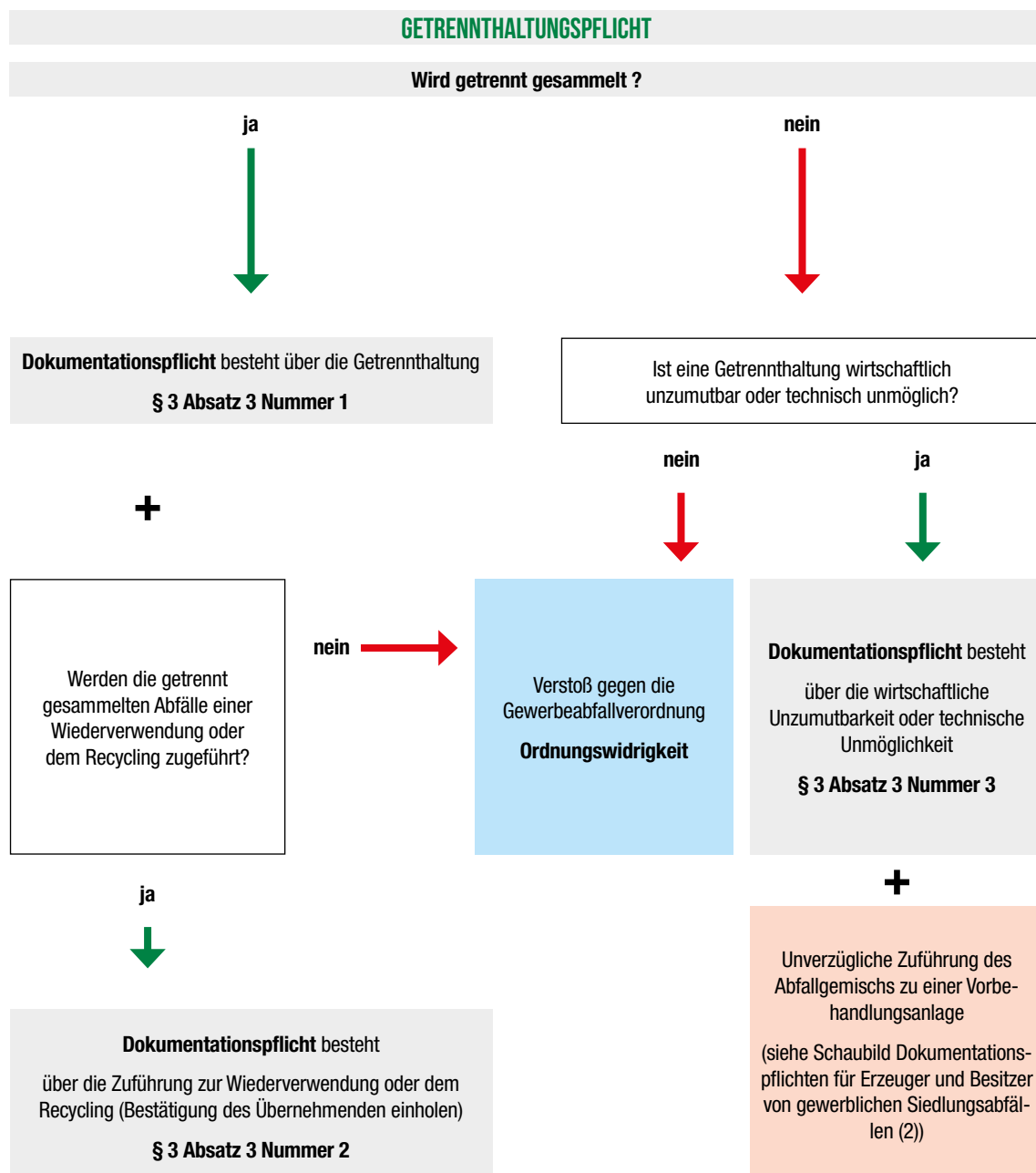
Die Recyclingquote ist der Behörde bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln. Wird die Quote nicht erreicht, so hat der Betreiber der Behörde bis zum 31. März des Folgejahres die Ursachen dafür mitzuteilen.

Auch bei der Recyclingquote gilt, dass - sofern die Anlage hintereinandergeschaltet betrieben wird - der Betreiber der ersten Anlage zur Dokumentation der Quote verpflichtet ist. Die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen müssen dem Betreiber der ersten Anlage daher bis zum 31. März des Folgejahres die dem Recycling zugeführten Massen mitteilen.

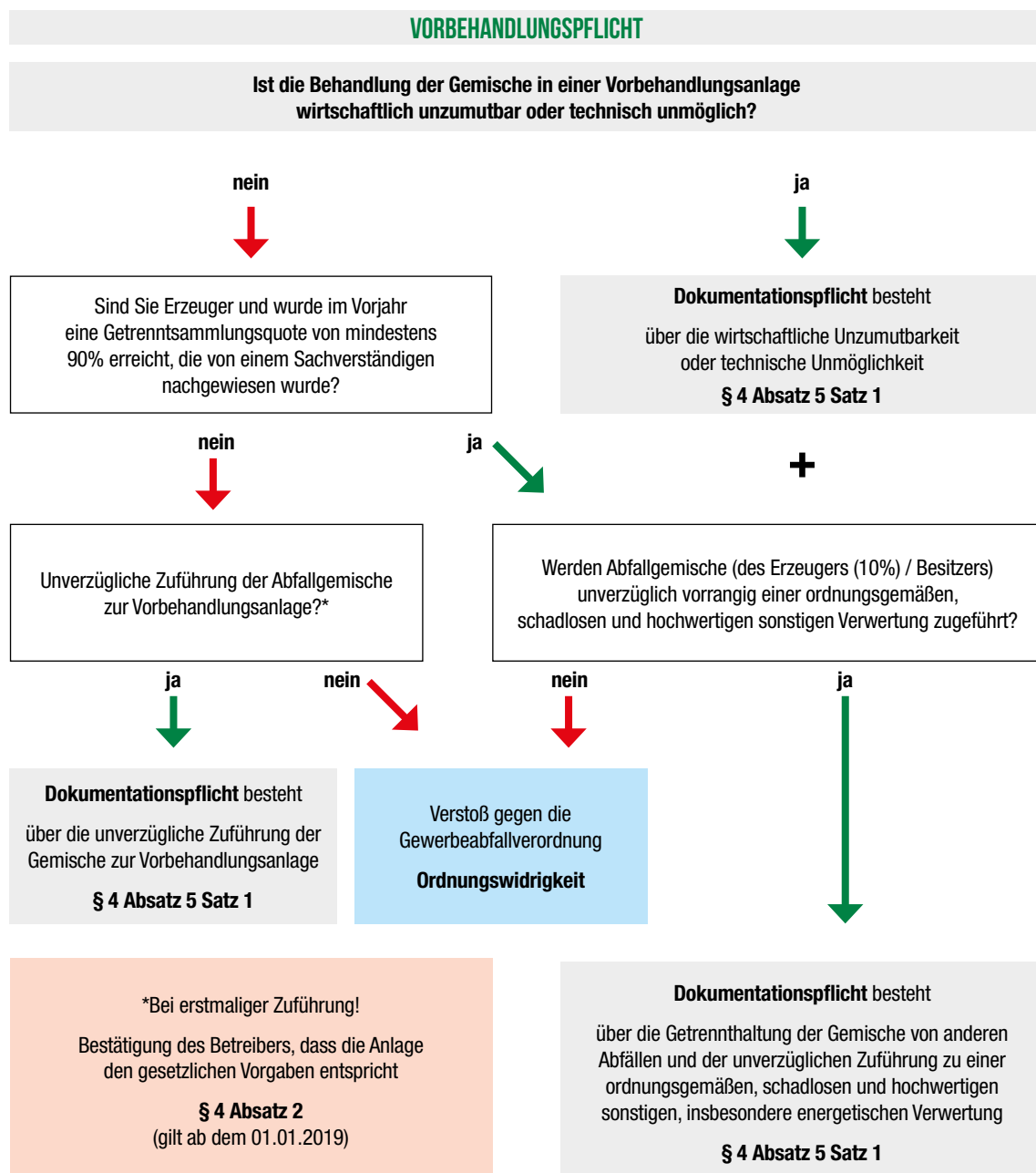
Der Betreiber der ersten Anlage muss den übrigen Betreibern der nachgeschalteten Anlagen dann jährlich die gemeinsame Recyclingquote bis zum 31. März des Folgejahres mitteilen.

IV. SCHAUBILDER

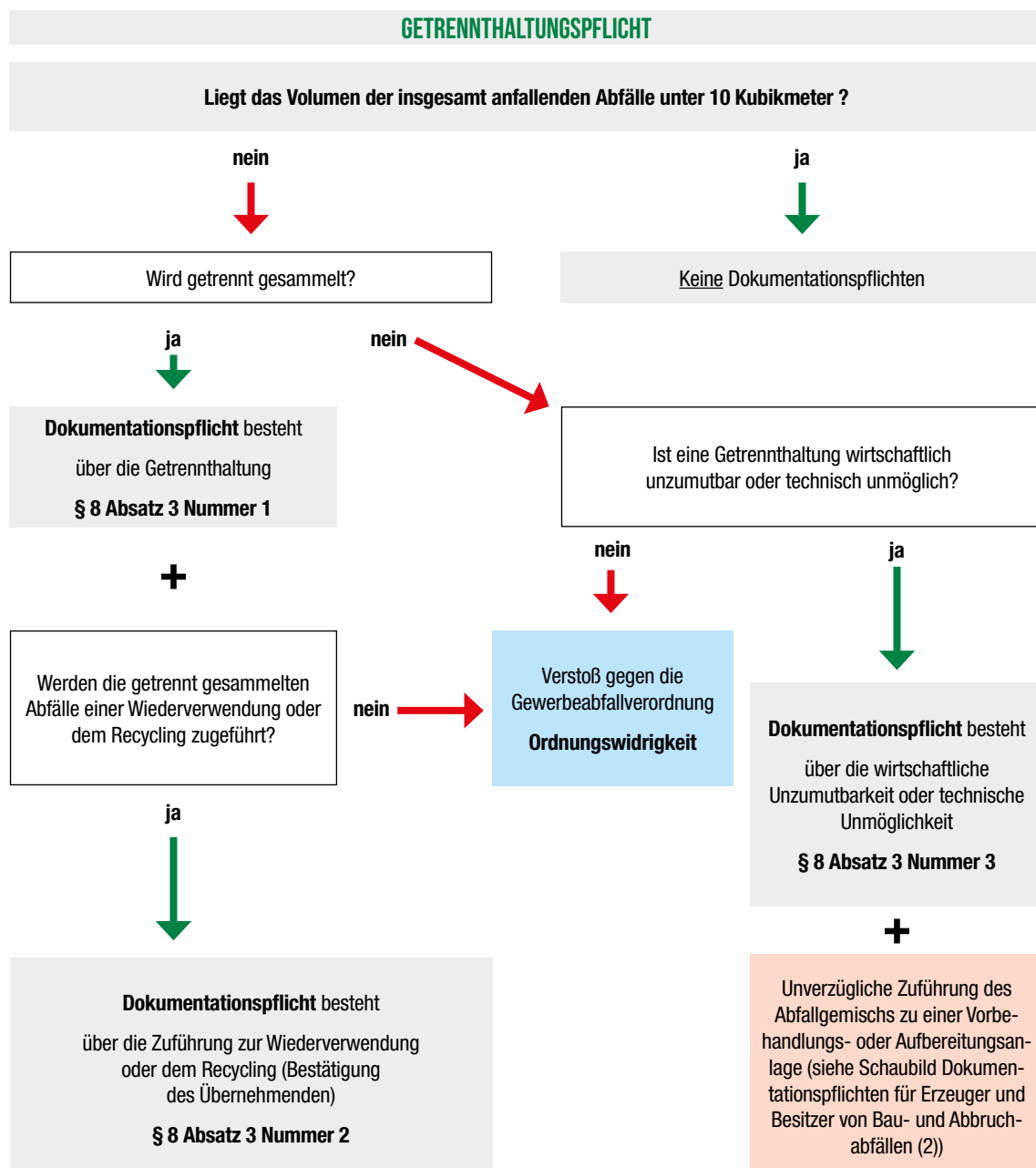
DOKUMENTATIONSPFLICHTEN FÜR ERZEUGER ODER BESITZER VON GEWERBLICHEN SIEDLUNGSABFÄLLEN (1)



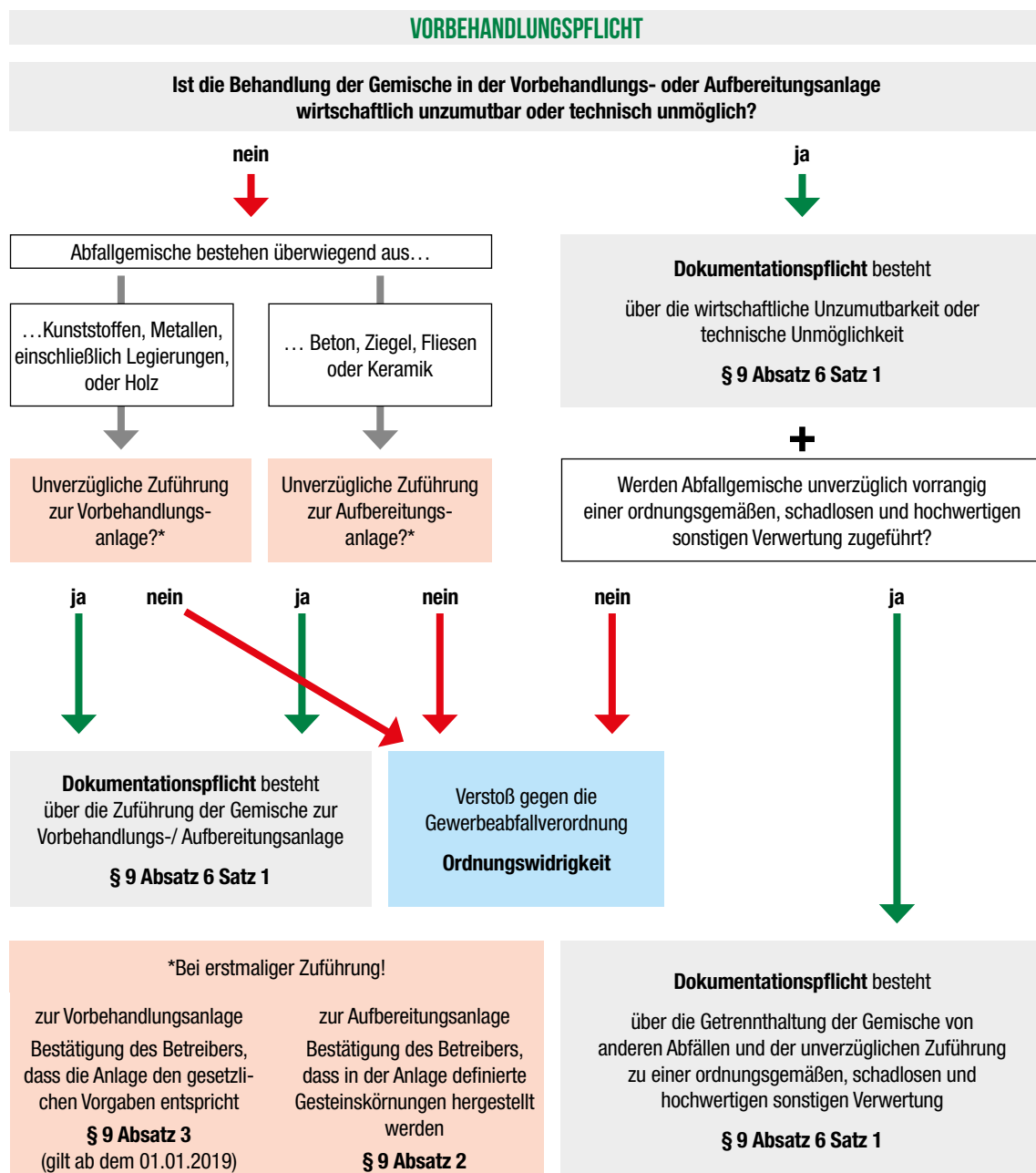
DOKUMENTATIONSPFLICHTEN FÜR ERZEUGER ODER BESITZER VON GEWERBLICHEN SIEDLUNGSABFÄLLEN (2)



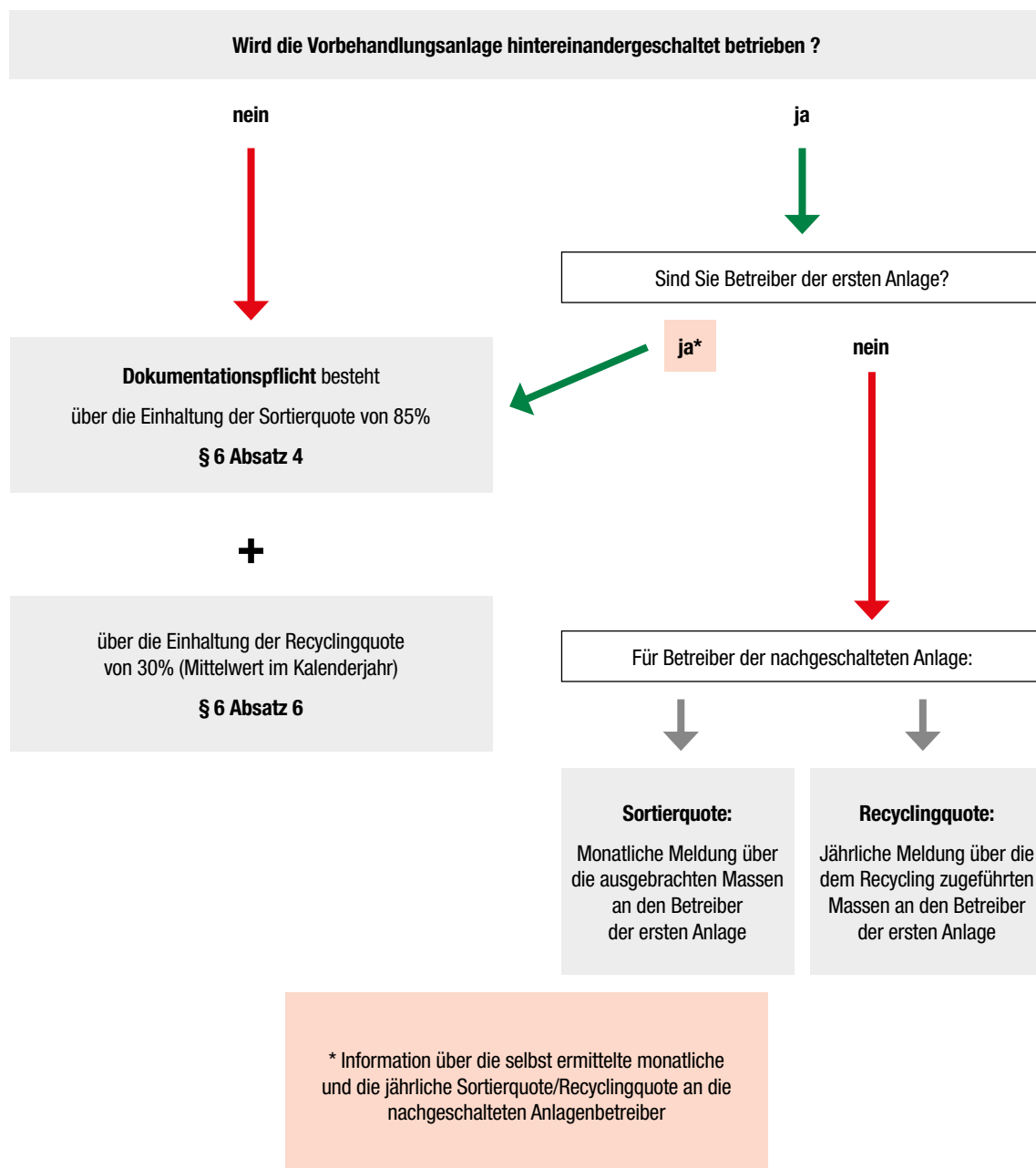
DOKUMENTATIONSPFLICHTEN FÜR ERZEUGER ODER BESITZER VON BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN (1)



DOKUMENTATIONSPFLICHTEN FÜR ERZEUGER ODER BESITZER VON BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN (2)



DOKUMENTATIONSPFLICHTEN FÜR BETREIBER VON VORBEHANDLUNGSANLAGEN QUOTEN (GILT AB DEM 01.01.2019)



ANSPRECHPARTNER

LEITFADEN FÜR DEN PRAKTIKER ZUR GEWERBEABFALL- VERORDNUNG



*Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e. V.*

Miryam Denz-Hedlund
denz-hedlund@bvse.de

Katharina Walter
walter@bvse.de